

p.B.51.14.21.20. Allg.
 Austr. Afr.Süd
 JM/mr Indon.(U'Ch)

14. August 1967

A k t e n n o t i z

Besprechung betreffend die Ausfuhr von Pilatus Porter-Flugzeugen (PP)

Am 10. August findet auf Wunsch der Pilatus Flugzeugwerke AG, Stans, bei der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung eine Besprechung betreffend die Ausfuhr von PP statt. Teilnehmer:

- Herren - Clerc, DMV
 - Rüedi, EPD
 - Jagmetti, EPD
 - Direktor Schaerer von den Pilatus Werken

Herr Schaerer erläutert zunächst die Schwierigkeiten, die nach seiner Auffassung bei der Ausfuhr der PP seiner Firma durch die Eidgenössischen Behörden bereitet würden. Die internationale Konkurrenz, besonders seitens der USA, sei bedeutend, und seine Firma verfüge naturgemäss nicht über die Möglichkeiten grosser ausländischer Unternehmen. Sie sei daher auf jeden Auftrag angewiesen. Da der PP praktisch nur für Transportzwecke in "Buschländern" und daneben noch zum Sprüh-einsatz für die Landwirtschaft gekauft werde, sei die potentielle Kundschaft naturgemäss beschränkt und vor allem in Asien und Afrika zu finden.

Am Beispiel Südafrika, wo sich ein grösseres Geschäft wegen der von den Bundesbehörden gestellten Bedingungen (Verpflichtung der südafrikanischen Regierung, die PP weder zu exportieren noch sie mietweise Organisationen ausserhalb des südafrikanischen Territoriums zur Verfügung zu stellen. Vergleiche Notiz der Handelsabteilung vom 28.2.1967) zerschlug, erklärt Herr Schaerer die Gefahr, die dem Zustandekommen des geplanten Verkaufs von 12 PP an Australien droht. Eine Zusage betreffend die Verwendung der Flugzeuge sei australischerseits bereits abgegeben worden, er habe sie aber noch nicht einsehen können. Schliesslich bittet Herr Schaerer um Verständnis und um weitgehendstes Entgegenkommen seitens der Behörden, damit der Verkauf nach Australien zustandekomme.

In grundsätzlicher Hinsicht fragt sich Herr Schaerer, ob die PP in ihrer Eigenschaft als Leichtflugzeuge überhaupt als Kriegsmaterial zu gelten haben. Von lebenswichtiger Bedeutung für seine Firma werde diese Frage auch in bezug auf die zurzeit in Entwicklung begriffenen 2-motorigen PP sein.



- 2 -

Herr Clerc erläutert darauf die rechtlichen Vorschriften, wonach der PP als Kriegsmaterial gilt, wenn er zu militärischen Zwecken verwendet wird. In diesem Falle untersteht er den Vorschriften des Kriegsmaterialbeschlusses, und seine Ausfuhr ist bewilligungspflichtig. In bezug auf das geplante Geschäft mit Australien erklärt Herr Rüedi die Notwendigkeit einer Sicherheit dafür, dass die PP nicht in Vietnam zum Einsatz kommen, was angesichts des Einsatzes australischer Kontingente in diesem Konflikt nicht von vorneherein auszuschliessen sei. Sollte die Bedingung der ausschliesslichen Verwendung im Mutterland (mit Einschluss von Papua/Neu Guinea) von den australischen Behörden nicht erhältlich sein, so könnte man sich seitens des EPD auch mit einer Bestätigung begnügen, wonach die PP nicht in Vietnam eingesetzt würden.

Die Pilatus Werke werden die oben erwähnte Bestätigung der DMV zustellen. Nach Prüfung dieses Dokumentes wird diese Angelegenheit weiter behandelt werden können.

Kopien dieser Aktennotiz gehen zur Kenntnisnahme an die DMV, die Handelsabteilung und an die Schweizerische Botschaft in Canberra.

